



Satzungen des ÖRSV Österreichischen Ringsportverbandes

Beschlossen beim ordentlichen Verbandstag am 24. Juni 2017 in Wals/Salzburg

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Gliederung des Verbandes
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Organe
- § 14 Verbandstag (Hauptversammlung)
- § 15 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 16 Aufgaben des Verbandstages
- § 17 Wahlbestimmungen
- § 18 Bundesländer-Obmänner-Konferenz
- § 19 Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz
- § 20 Vorstand
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Aufgaben des Vorstandes
- § 23 Generalsekretariat
- § 24 Sportdirektor
- § 25 Kontrollausschuss
- § 26 Zeichnungsberechtigung
- § 27 Landesverbände
- § 28 Anti- Dopingbestimmungen
- § 29 Rechtsausschuss
- § 30 Schiedsgericht
- § 31 Rechtsweg in- und außerhalb des Verbandes
- § 32 Auflösung des Verbandes
- § 33 Schlussbestimmung

Anmerkung:

Soweit in diesen Satzungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Satzungen. Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

01. Der Verband ist ein gemeinnütziger Verein und führt den Namen „Österreichischer Ring-Sport-Verband“ (ÖRSV). Er stellt den Fachverband für Ringen und mit Vorstandsbeschluss anerkannte Ringkampfverwandte Sportarten in Österreich dar. Der Sitz ist in Wals/Bundesland Salzburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 – Gliederung des Verbandes

01. Zur leichteren Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband im Bedarfsfalle in Landesverbände gegliedert werden. Ein Landesverband kann ein oder mehrere Bundesländer umfassen, darf jedoch aus nicht weniger als zwei ordentlichen Ringervereinen (betreiben der Olympischen Sportart Ringen) bestehen. Zusätzlich können in Landesverbänden Sportarten die auch vom ÖRSV genehmigt wurden (z.B.: Sumo, Grappling) aufgenommen werden.
02. Die Gliederungen führen den Namen des jeweiligen Bundeslandes mit dem Zusatz Ring-Sport-Verband (z. B. Burgenländischer Ring-Sport Verband.usw.). Der Sitz wird fallweise bestimmt.
03. Der Tätigkeitsbereich eines Landesverbandes erstreckt sich auf die in seinem Namen angeführten territorialen Gebiete. Die Landesverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringsport zusammenhängenden Fragen, soweit nicht der ÖRSV zuständig ist, selbständig.

§ 3 – Zweck des Verbandes

01. Der Verband bezweckt die Pflege, Überwachung, Förderung und Verbreitung des Ringsportes aller Stilarten in gemeinnütziger Weise und unter Ausschluss jeder nationalen, parteipolitischen und konfessionellen Orientierung. Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes

01. Der Zweck des Verbandes wird erreicht durch:
 - a) Die Aus- und Fortbildung von Funktionären, Kampfrichtern, Trainern und Lehrwarten, soweit diese nicht von den Landesverbänden wahrgenommen wird.
 - b) Die Schulung von Kaderangehörigen sowie die Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
 - c) Die Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Überwachung der sportlichen Veranstaltungen der Landesverbände und Verbandsvereine.
 - e) Die Durchführung sportlicher Wettkämpfe mit ausländischen Sportorganisationen und die Wahrnehmung internationaler Termine.
 - f) Die Vertretung der Verbandsvereine gegenüber Behörden, Ämter und übergeordneten nationalen und internationalen Sportorganisationen.
 - g) Die Ausarbeitung einer, im Einklang mit dem Wettkampfbestimmungen des internationalen Verbandes (FILA) stehenden Regelauslegung und die Schaffung von nationalen Wettkampfbestimmungen.
 - h) Die Koordination der Aufgaben zwischen ÖRSV und den bestehenden Landesverbänden, deren Vereine und ihrer Mitglieder.

- i) Die Veröffentlichungen in eigenen Mitteilungen, in der Presse, Rundfunk, TV und Internet.
- j) Die Herausgabe von Zeitschriften und anderer, der Verbreitung des Ringsports dienenden Schriften.
- k) Die Einrichtung einer Bibliothek und Videothek.
- l) Die Errichtung und der Vertrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen.
- m) Die schiedsrichterliche Entscheidung in allen Fragen des Ringsports, besonders bei Streitfällen zwischen den Verbandsmitgliedern.

§ 5 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 01. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Flohmärkte und Basare
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - g) Veranstaltungen
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
 - i) Sportlerablösen
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder)
 - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - l) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - m) Zinserträge und Wertpapiere
 - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
 - p) Protestgebühren
 - q) Startgebühren (auch Gebühren für Leihringer und Ausländer)
 - r) Vereinswechsel
 - s) Vermögensverwaltung

§ 6 – Mitgliedschaft

- 01. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die den Ringsport und mit Vorstandsbeschluss anerkannte Sportarten in gemeinnütziger Weise betreiben, die Aufnahmebedingungen erfüllen und die Verbandssatzungen sowie alle Bestimmungen des Verbandes anerkennen. Vereine die ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen haben stimmrecht.
- 02. Außerordentliche Mitglieder können Vereine werden, deren Ziel und Arbeit die Förderung des Ringsportes ist.
- 03. Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet der Vorstandsvorstand.
- 04. Parteipolitische, nationale oder konfessionelle Einstellung eines Vereines ist, soweit dies mit den bestehenden Gesetzen nicht in Widerspruch steht, kein Hindernis einer Mitgliedschaft.
- 05. Jede Art parteipolitischer, nationaler oder konfessioneller Propaganda, der im vorstehenden Sinne orientierten Vereinen darf sich jedoch innerhalb des Verbandsbetriebes nur auf die eigenen Vereinsmitglieder erstrecken.

06. Die Zugehörigkeit eines Verbandsvereines zu einem anderen Fachverband für Ringen jeder Art, ist mit der Mitgliedschaft beim ÖRSV unvereinbar.

§ 7 - Ruhen der Mitgliedschaft

01. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag bei entsprechender Begründung bis längstens zwei Jahre ruhend erklären lassen. Während dieser Zeit erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Auflösung des Verbandes oder des Vereines
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
02. Der freiwillige Austritt eines Vereines aus dem Verband muss dem Vorstand drei Monate vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail bekannt gegeben werden. Bis zum Tage des Austrittes bzw. Ausschlusses haftet der betreffende Verein für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten.
03. Der Ausschluss eines Vereines oder eines im Verband gemeldeten Mitgliedes eines Verbandsvereines kann nur vom Vorstand nach vorheriger Bearbeitung durch ein Schiedsgericht beschlossen werden. Werden Mitglieder eines Vereines von diesem selbst oder von den Gliederungen des Verbandes ausgeschlossen, so ist dem Vorstand, unter Angabe der Ausschließungsgründe, unverzüglich schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) Meldung zu erstatten.

§ 9 - Ausschließungsgründe

01. Die Ausschließungsgründe sind:
- a) Handlungen, die sich gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die sportlichen Belange schädigen
 - b) Grobe Verstöße gegen die Satzungen und die Bestimmungen des Verbandes
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Verbandsorgane

§ 10 – Ehrenmitgliedschaft

01. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch den Verbandstag Personen, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit oder hervorragende Leistungen im Sport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
02. Der Ehrenpräsident hat Sitz ohne Stimme im Vorstand.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

01. Die Vereine und die im Verband namentlich zu meldenden Mitglieder dieser Verbandsvereine haben alle Rechte, die sich aus diesen Satzungen ergeben.

02. Die Delegierten der ordentlichen Verbandsvereine haben das aktive und passive Wahlrecht.
03. Mitglieder der außerordentlichen Vereine und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
04. Recht auf Ausfolgung von Statuten

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

01. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes anzuerkennen und die von den satzungsmäßigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse einzuhalten
 - b) Über Ersuchen des Verbandes haben die Vereine die Mitglieder bekannt zu geben
 - c) Die fristgerechte Leistung der vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Abgaben.
 - d) Auf Anforderung über alle Vorgänge dem Verband Bericht zu erstatten.
 - e) ÖRSV -Vorstandsmitglieder an ihren Sitzungen teilnehmen zu lassen.
 - f) Jede personelle und sachliche (für den Sportbetrieb erforderliche) Veränderung mitzuteilen.

§ 13 - Organe

01. Zur Erledigung der Aufgaben des Verbandes sind vorgesehen:
 - a) Der Verbandstag (Hauptversammlung.)
 - b) Die Bundesländer-Obmänner-Konferenz.
 - c) Der Vorstand.
 - d) Das Generalsekretariat.
 - e) Der Kontrollausschuss.
 - f) Die Ausschüsse (Sport-, Finanz-, Kampfrichter-, Trainer-, Rechts- und Liga-Ausschuss und im Bedarfsfall weitere zu bildende Ausschüsse)

§ 14 - Verbandstag (Hauptversammlung)

01. Der ordentliche Verbandstag hat alle drei Jahre in der ersten Jahreshälfte des folgenden Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) stattzufinden. Er ist mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung durch schriftliche Verständigung Post/E-Mail/Fax und Veröffentlichung in der Homepage mit allen notwendigen Angaben einzuberufen.
02. Der außerordentliche Verbandstag kann einberufen werden:
 - a) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG)
 - b) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG)
03. Jeder Verbandstag (diese Regelung gilt auch für a.o. Verbandstage) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist ein Verbandstag zur festgesetzten Uhrzeit nicht beschlussfähig, so findet er, wenn er nicht früher seine Beschlussfähigkeit erreicht, eine halbe Stunde später statt und ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

04. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen kein anderes Stimmenverhältnis vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Angelegenheit als abgelehnt.
05. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich (Post / E-Mail / Fax) mit entsprechender Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Zur Antragstellung sind die Organe des Verbandes, die Landesverbände und Vereine berechtigt.
06. Am Verbandstag selbst gestellte Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten zugelassen werden.
07. Alle Anträge sind, soweit sie nicht bereits aus der Tagesordnung ersichtlich sind, den Stimmberechtigten schriftlich vor dem abzuhaltenden Verbandstag bekannt zu geben.

§ 15 - Zusammensetzung des Verbandstages

01. Der Verbandstag setzt sich zusammen:
 - a) Aus je einem Delegierten eines jeden ordentlichen Verbandsvereines.
 - b) Aus den Obmännern der Landesverbände.
 - c) Aus den Mitgliedern des Vorstandes.
 - d) Aus den Mitgliedern des Kontrollausschusses
02. Stimmrecht (gem.§6 Abs.01)
 - a) Stimmrecht haben nur die Vereine und Obmänner der Landesverbände
 - b) Das Stimmrecht kann mittels Vollmacht auf andere Personen übertragen werden. Ein Delegierter darf höchstens zwei Stimmen abgeben (Verein/Landesverband bzw. Verein A + Verein B)

§ 16 - Aufgaben des Verbandstages

01. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm steht das Recht zu, in allen Verbandsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihm vorbehalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Personen
- b) Beglaubigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).
- d) Die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
- e) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über Vorschlag eines Wahlkomitees.
- f) Die Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 VerG).
- g) Die Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts.
- h) Die Beschlussfassung über alle satzungsmäßig eingebrachten Anträge.
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- j) Die Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume.
- k) Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

02. Der Verbandstag ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs.01 dem Vorstand zu übertragen.

§ 17 – Wahlbestimmungen

01. Zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für den Verbandstag, sind 4 Wochen vorher Landesverbandstagungen anzusetzen, bei denen die Wahlvorschläge ausgearbeitet werden. Diese Wahlvorschläge sind dem ÖRSV zu übermitteln.
02. Das Wahlkomitee besteht aus den Landesverbandsobmännern. Der Vorsitzende wird durch Wahl ermittelt.
03. Wird im Rahmen des Wahlkomitees über den Wahlvorschlag keine Einigung erzielt, so ist dem Verbandstag durch das eingesetzt gewesene Wahlkomitee Bericht zu erstatten. Der Verbandstag entscheidet in diesem Fall - ohne an die Wahlvorschläge gebunden zu sein - endgültig.
04. Der Wahlvorschlag des Wahlkomitees ist jedem Stimmberechtigten vor der Tagung schriftlich auszuhändigen.
05. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegierten der ordentlichen Verbandsvereine und der Landesverbände sowie durch stimmberechtigte Mitglieder des bestehenden Vorstandes (§ 15 Abs. 2. lit. a) und b).
06. Vorgeschlagen und gewählt können Mitglieder der Verbandsvereine werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
07. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
08. Mitglieder des, vorübergehend eingesetzt gewesenen, Wahlkomitees können auch selbst in den Vorstand gewählt werden.
09. Beim Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ übernimmt der Obmann des Wahlkomitees den Vorsitz der Tagung. Nach durchgeführter Wahl des Präsidenten ist der Vorsitz an den Neugewählten zu übergeben und von diesem die weitere Wahl vorzunehmen.
10. Bei Neuwahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird über die Wahl eines Vorgeschlagenen keine Einigung erzielt, so ist der Tagung durch das eingesetzt gewesene Wahlkomitee ein neuer Vorschlag zu unterbreiten.
11. Die Wahl des Präsidenten muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Sollte es für eine Position mehrere Bewerber geben wird ebenfalls geheim abgestimmt.
12. Der Vorstand und der Kontrollausschuss werden für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt.
13. Ein Vorstandsmitglied ist nur wahlberechtigt, wenn es die Bedingungen gem. § 15 Abs. 02 lit. a) und b) erfüllt.
14. Scheidet während der Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann dessen Stelle durch Kooptierung neu besetzt werden. Dieses Recht gilt nur bis zu einem

Höchstmass von zwei Vorstandsmitgliedern und nicht für die Funktion des Präsidenten.

15. Scheidet während der Funktionsperiode ein Mitglied des Kontrollausschusses aus, so wird das ausgeschiedene Kontrollorgan von jenem Landesverband nachbesetzt, dessen Kontrollorgan ausgeschieden ist.

§ 18 - Bundesländer-Obmänner-Konferenz

01. Die Bundesländer-Obmänner-Konferenz besteht aus dem Vorstand und den Landesverbandsverbandsobmännern
02. Sie tritt einmal jährlich zusammen.

§ 19 - Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz

01. Die Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz sind:
 - a) Die Terminplanung für das folgende Sportjahr.
 - b) Die Vergabe der nationalen Meisterschaften und der sonstigen Veranstaltungen.
 - c) Die Erstellung des Finanzplanes.
 - d) Die Klärung grundsätzlicher organisatorischer und sportlicher Fragen.

§ 20 – Vorstand

01. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

01.01 Dem Geschäftsführenden Präsidium

- a) Präsidenten
- b) 4 Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen Geschäftsführung, Leistungssport, Breitensport/Sumo/Grapppling/Beach-Wrestling und Nachwuchs
- c) Finanzreferenten
- d) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

01.02 Dem erweiterten Vorstand

- a) Vorsitzender Rechtsausschuss
- b) Vorsitzender Ligaausschuss
- c) Kampfrichterreferent
- d) den Landesverbandsobmännern

01.03 Positionen die vom Vorstand bestimmt und bestellt werden können

Alle hauptamtlich Angestellten od. teilzeitbeschäftigten Personen sowie die angeführten Positionen haben kein Stimmrecht. Sie werden von der Hauptversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand gem.§ 22 bestellt. Sie können jedoch bei Bedarf fallweise (Ausfall eines Delegierten oder zur Klärung erforderlicher Fachfragen etc.) in das geschäftsführende Präsidium bzw. in den erweiterten Vorstand berufen werden, um Abstimmungen zu ermöglichen und nicht zu behindern.

- a) Sportdirektor
- b) Generalsekretär
- c) Trainer Herren
- d) Trainer Frauen
- e) Jugendsportwart
- f) Zeitung / Newsletter

- g) Schulsportkoordinator
- h) Trainerausbildung
- i) Ergebnisdienst
- j) Athletensprecher
- k) Verbandsarzt
- l) Frauenreferent
- m) Finanzreferent-Stellvertreter
- n) Marketing-Stellvertreter
- o) Projektmanagement
- p) Referenten für Grappling
- q) Referenten für SUMO
- r) Referent für Beach-Wrestling

01.04 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer (mindestens drei Mitglieder) werden am Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

01.05 Rechtsausschuss

Mitglieder werden am Verbandstag gewählt, und werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bei Bedarf zur Urteilsfindung angefordert

§ 21 – Ausschüsse

01. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt. Die Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen und eingeladen
 - a) Der Sportausschuss besteht aus den Vizepräsidenten, dem Sportdirektor, Jugendsportwart, Herrentrainer, Frauentrainer
 - b) Der Finanzausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium
 - c) Der Trainerausschuss besteht aus dem Sportdirektor und allen Spartentrainern.
 - d) Der Kampfrichterausschuss besteht aus dem Kampfrichterreferenten und zwei Stellvertretern.
 - e) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (aus verschiedenen Bundesländern) sowie zwei Ersatzmitgliedern (bei Befangenheit).
 - f) Der Ligaausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus jenen Bundesländern, die an einem Liga-Bewerb teilnehmen.
02. Den Sitzungen der Ausschüsse werden die Vizepräsidenten beigezogen.
03. Alle Ausschüsse unterstehen dem Vorstand.
04. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch die vorliegenden Satzungen sowie durch die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes geregelt.
05. Erforderlichenfalls können den Gesamtinteressen des Verbandes zuwiderlaufende Beschlüsse eines Ausschusses durch den Vorstand aufgehoben und abgeändert werden.
06. Die Ausschüsse haben über ihre Tagungen Beschlussprotokolle zu führen und diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben periodisch einen schriftlichen Abschlussbericht dem Vorstand vorzulegen.

§ 22 - Aufgaben des Vorstandes

01. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse des Verbandstages zu führen.
02. Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. die Ausschüsse beschließen.
03. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
 - a) Zur Überwachung der Tätigkeit der Landesverbände, Mitgliedsvereine und Ausschüsse.
 - b) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes einzurichten und deren innere Organisation zu regeln.
 - c) Zur administrativen und finanziellen Verwaltung des Verbandes.
 - d) Zur Herausgabe von periodisch erscheinenden Veröffentlichungen.
 - e) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entscheiden.
 - f) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
 - g) Kurse, Lehrgänge, Verbandsfeste und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.
 - h) Die Festsetzungen von Wettkampfbestimmungen und sonstigen Bestimmungen.
 - i) Die Auswahl und Nominierung österreichischer Repräsentativmannschaften- und Athleten
 - j) Die Verleihung von sportlichen Ehrentiteln und Ehrenzeichen.
 - k) Die Einberufung und Vorbereitung der Verbandstage und Konferenzen.
 - l) Die Bestellung der hauptamtlich und teilzeitbeschäftigten Personen (Generalsekretär, Sportdirektor/Trainer Herren/Trainer Frauen/Jugend sportwart sowie der von der Hauptversammlung vorgeschlagenen Positionen gem. § 20.01.03).
 - m) Die Entscheidung im Berufungsverfahren durch die Einsetzung eines unabhängigen Schiedsgerichtes.
 - n) Das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen.
 - o) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG).
 - p) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG).
 - q) Einen (außer)ordentlichen Verbandstag einzuberufen und in diesem über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG).
 - r) Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG).
 - s) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies beim Verbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG).

- t) Erforderliche Meldungen an Behörden (z. B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen.
- u) Für alle Organe des Verbandes eine gemeinsame Geschäftsordnung festzusetzen.
- v) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 23 - Generalsekretariat

- 01. Der Generalsekretär, in der Regel hauptamtlich berufen, wird vom Vorstand bestellt und abberufen (lt. Arbeitsvertrag).
- 02. Er hat Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
- 03. Büro und Sekretär unterstehen dem Präsidenten und haben Weisungen nur von diesem oder den von ihm ermächtigten Vizepräsidenten entgegenzunehmen

§ 24 - Sportdirektor

- 01. Der Sportdirektor, wird vom Vorstand bestellt und abberufen (lt. Arbeitsvertrag)
- 02. Er hat Sitz und beratende Stimme im geschäftsführenden Präsidium.
- 03. Der Sportdirektor ist zuständig für den gesamten sportlichen Bereich (Männer/ Frauen / Nachwuchs / etc.) inkl. der Verteilung der vom Vorstand vorgegebenen Finanzmittel. Er ist über alle vorgesehen Maßnahmen im sportlichen Bereich zu informieren.

§ 25 – Kontrollausschuss

- 01. Die drei Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.
- 02. Sie haben:
 - a) die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (§ 10 Abs. 2 lit. b) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Verbandstag einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

03. Die Rechnungsprüfer sind bei Bedarf zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
04. Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Verbandstag verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und dem Verbandstag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
05. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§16 Abs. 2, lit. e, § 17 Abs. 15).
06. Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs.2 VerG) ist vom Verbandstag für die Funktionsperiode (§ 17 Abs. 12) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Verbandstag notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 26 - Zeichnungsberechtigung

01. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Generalsekretär zu zeichnen.
02. Bei Verhinderung der beiden Funktionäre tritt an deren Stelle einer der Vizepräsidenten.
03. In dieser Reihenfolge vertreten die Zeichnungsberechtigten den ÖRSV auch nach innen und außen.
04. Schriftstücke finanzieller Natur sind auch vom Finanzreferenten zu zeichnen bei Verhinderung tritt an dessen Stelle der Stellvertreter.

§ 27 - Landesverbände

01. Die Landesverbände haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der Verband, nur im übertragenen Wirkungsbereich, durchzuführen.
02. Sie haben jährlich dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten und ihre Sitzungsprotokolle laufend einzusenden.
03. Die Satzungen der Landesverbände müssen im Einklang mit jenen des ÖRSV stehen.
04. Die Einberufung dieser Tagungen obliegt den Leitungen der Landesverbände und sind dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

§ 28 – Anti Dopingbestimmungen

01. Für den Österreichischen Ringsportverband (ÖRSV), für alle dem ÖRSV angehörenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder (SportlerInnen, Betreuungspersonal iSd ADBG 2007 und MitarbeiterInnen) sowie für alle beauftragte und unter der Patronanz des ÖRSV stehenden Wettkampfveranstaltungen finden die Bestimmungen des österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 und jene des zuständigen internationalen Sportfachverbandes uneingeschränkt Anwendung.

02. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Verbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG 2007. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG 2007 zur Anwendung kommen.
03. Die dem ÖRSV nachgeordneten Landesverbände und Vereine haben auf die Anti-Doping Bestimmungen des Verbandes sinngemäß zu verweisen oder die obigen Bestimmungen selbst in ihr Reglement (Vereinsstatuten, Statuten des Landesverbandes, Wettkampf- oder Disziplinarordnung) aufzunehmen.

§ 29 – Rechtsausschuss

01. Anträge an den Rechtsausschuss sind schriftlich (Post /Fax und Mail) ausschließlich nur über das Sekretariat zu stellen.
02. Bei Streitfragen innerhalb eines Landesverbandes hat zunächst dieser zu entscheiden.
03. Gegen Entscheidungen der Landesverbände ist der Rechtsausschuss des ÖRSV Berufungsinstanz.
04. Streitfragen die den Ligabetrieb betreffen, sind in erster Instanz vom Ligaausschuß zu bearbeiten
03. Streitfragen, die mehrere Landesverbände betreffen (Kampfrichterentscheidungen ausgeschlossen), werden vom Rechtsausschuss des ÖRSV in erster und vom Schiedsgericht (gem. § 30, in zweiter Instanz entschieden. Dies jedoch ohne aufschiebende Wirkung bei einer eventuell vorangegangenen Bestrafung.

§ 30 - Schiedsgericht

01. Streitigkeiten aus dem (Landes) verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des (Landes) Verbandes werden durch ein Schiedsgericht im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 geschlichtet., Drei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes sind die Mitglieder bekanntzugeben.
02. Dieses besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand bestellt drei an dem Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichter die streitenden Parteien je einen (Mitglieder des Rechtsausschusses, die zuvor beteiligt waren, dürfen nicht nominiert werden.).
03. Die 3 vom Vorstand bestellten Schiedsrichter wählen innerhalb von einer Woche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet, entsprechend den Regelungen der ZPO. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig
04. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die

Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG)

05. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern endgültig.

§ 31 - Rechtsweg in- und außerhalb des Verbandes

01. Die Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus dem Sport oder sonst aus den Verbandsverhältnissen ergeben, obliegt den nach den Satzungen vorgesehenen Verbandsorganen.
02. Die Beurteilung, ob solche Angelegenheiten auch an Stellen außerhalb des Verbandes herangebracht werden sollen, obliegt dem Vorstand.
03. Dieser erteilt allenfalls für die Behandlung solcher Angelegenheiten durch Stellen außerhalb des Verbandes, in besonderen Fällen eine Zustimmung, falls er nicht selbst solche Schritte für notwendig erachtet.

§ 32 - Auflösung des Verbandes

01. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen.
02. An diesem müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Verbandsvereine vertreten sein.
03. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
04. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Verbandstag.
05. Das verbleibende Verbandsvermögen darf jedoch nur gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zugeführt werden.
06. Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 VerG).

§ 33 - Schlussbestimmung

01. In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Satzungen.
02. Die Satzungen treten gemäß Beschluss des Vorstandes vom 24. Juni 2017 (eingereicht bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg, Abteilung Vereinsgesetz) in Kraft.